



Erstellt durch Kämmerei

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

18.11.2021

## **Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hüfingen ab 01.01.2022 und Änderung der Abwassersatzung der Stadt Hüfingen ab 01.01.2022**

---

### **1. Gründe für die Änderung der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung**

Die Wasser- und Abwassersatzung soll geändert werden, weil die Regelungen über die Vorauszahlungen der Wasser- und Abwassergebühren anzupassen sind.

- Die Fälligkeiten der Vorauszahlungen auf die Wasser- und Abwassergebühren müssen nicht mehr an die Fälligkeiten der Stromvorauszahlungen der ESB gekoppelt werden, da die Wasser-Verbrauchsabrechnung und die Abwasser-Verbrauchsabrechnung seit 01.01.2021 von den Stadtwerken Hüfingen erledigt werden. Laut dem EDV-Dienstleister Dataplan sowie dem Wasserversorgungssatzungsmuster und dem Abwassersatzungsmuster des Gemeindetags sind monatliche Vorauszahlungen auf die Wasser- und Abwassergebühren unüblich.
- Der erste Fälligkeitszeitpunkt für die Vorauszahlungen nach den bisherigen Satzungen war der 31.01. Dieser Fälligkeitszeitpunkt war satzungsgemäß nicht realisierbar, weil die Endabrechnung erst Mitte Februar fällig wird.
- Die Stadt Donaueschingen erhebt beispielsweise drei Vorauszahlungen auf die Wasser- und Abwassergebühren. In Donaueschingen funktioniert die Lösung mit drei Abschlägen.
- Die Reduzierung der Vorauszahlungen auf die Wasser- und Abwassergebühren ergibt weniger Aufwand für Kunden, die selbst überweisen sowie einen geringeren Verwaltungsaufwand. Im Bereich Wasser- und Abwassergebühren liegt die Abbucher-Quote bei rd. 90 %, damit bleiben 10 % Kunden, die selbst überweisen.
- Zahlungspflichtiger ist der Grundstückseigentümer. Bei Mietobjekten legt der Grundstückseigentümer die Vorauszahlungen für Wasser/Abwasser in der Regel monatlich auf die Mieter um.
- Bei Zahlungsschwierigkeiten von Grundstückseigentümern sind Ausnahmen von den in der Satzung festgelegten Fälligkeit über Ratenpläne möglich.

### **2. Änderung der Wasserversorgungssatzung und Änderungen der Abwassersatzung**

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

a) Ab 2022 werden drei Vorauszahlungen auf die Wassergebühren erhoben. Die Vorauszahlungen auf die Wassergebühren entstehen künftig zum 01.01., 01.04. und 01.07. eines jeden Kalenderjahres (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 2 WVS).

Die Vorauszahlungen werden künftig jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. zur Zahlung fällig (vgl. § 48 Abs. 2 WVS).

b) Ab 2022 werden drei Vorauszahlungen auf die Abwassergebühren erhoben. Die Vorauszahlungen auf die Abwassergebühren entstehen künftig zum 01.01., 01.04. und 01.07. eines jeden Kalenderjahres (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AbwS).

Die Vorauszahlungen werden künftig jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. zur Zahlung fällig (vgl. § 45 Abs. 2 AbwS).

### **3. Letzte Änderungen der Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung**

a) Die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Hüfingen wurde vom Gemeinderat am 16.12.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2016 in Kraft. Die Wasserversorgungssatzung wurde am 22.10.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert (Umstellung von taggenauer Abrechnung auf monatsgenaue Abrechnung bei den Grundgebühren beim erstmaligen Zählereinbau).

b) Die Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Hüfingen wurde vom Gemeinderat am 16.12.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2016 in Kraft. Die Abwassersatzung wurde am 22.10.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert. Mit Wirkung ab 01.01.2021 wurde die Niederschlagswassergebühr von 0,29 €/m<sup>3</sup> auf 0,56 €/m<sup>3</sup> angepasst.

### **4. Neufassung der Wasserversorgungs- und Abwassersatzungen**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die gesamte Wasserversorgungs- und Abwassersatzung neu zu fassen, statt eine Änderungssatzung zu beschließen.

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Hüfingen und die Abwassersatzung der Stadt Hüfingen entsprechen im Wesentlichen dem Satzungsmuster des Gemeindetags von 2015 (BWGZ/2015).

Die Wasserversorgungs- und Abwassersatzung ist der Vorlage beigelegt. Die Änderungen sind in blauer Schrift dargestellt.

#### **Vorschlag zur Beschlussfassung:**

1. Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird entsprechend der Anlage erlassen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

2. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird entsprechend der Anlage erlassen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlagen

.....